

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1963

I. Obergericht

1. An Geschäften, für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 29 unerledigt übernommen, und 430, davon 39 französische, wurden im Berichtsjahr neu hängig, total 459.

Erledigt wurden 439 Geschäfte, nämlich

Kompetenzkonflikte.	1
Allgemeine Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur	15
Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur	16
Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung . . .	1
Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen . . .	56
Rekussionen	12
Kreisschreiben	1
Disziplinarsachen	1
Wahlen, Wahlbestätigungen und Wahlvorschläge	58
Urlaubsgesuche.	67
Stellvertretungen	19
Verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.	189
Dekrete und Reglemente.	3
Auf das nächste Jahr übertragene Geschäfte . .	20

2. Am 13. Januar 1963 verstarb nach langer Krankheit Oberrichter Maurice Jacot, Vizepräsident des Handelsgerichts und Präsident des Kassationshofes. Er war seit dem Jahre 1924 für die bernische Rechtspflege tätig gewesen, zuerst als Kammerreiber am Obergericht, dann als Gerichtspräsident von Courtelary und seit 1943 als Mitglied des Obergerichts. Seine grossen Verdienste wurden an der Trauerfeier gebührend gewürdigt und verdankt.

Als Nachfolger von Oberrichter Jacot wurde der Bezirksprokurator des Jura, Henri Béguelin, gewählt. Er trat sein Amt am 1. März 1963 an.

Der Personalbestand an Gerichtsschreibern und Verwaltungsbeamten erfuhr im Jahre 1963 die folgenden Änderungen:

a) Kammerreiber Hans Jäger trat am 1. November 1963 infolge seiner Ernennung zum Bezirksanwalt des Kantons Zürich aus dem bernischen Staatsdienst zu-

rück. An seiner Stelle wurde Obergerichtssekretär Peter Künzle zum Kammerreiber gewählt. Zum neuen Obergerichtssekretär wählte das Obergericht Fürsprecher Bernardo Moser, der bereits vom September 1961 bis zum März 1962 am Obergericht tätig gewesen war.

Auf den gleichen Zeitpunkt vollzog sich ein weiterer Wechsel. Kammerreiber Bernhard Hahnloser gab seine Stelle auf, um ein Studienjahr in Amerika zu verbringen. Er wurde ersetzt durch den zum Kammerreiber beförderten Obergerichtssekretär Fürsprecher Peter Kientsch. Als neue Obergerichtssekretärin wurde Frau Fürsprecher Hedwig Kientsch-Schorno gewählt.

Die seit dem Ausscheiden von Kammerreiber Pierre Möckli bestehende Vakanz beim Sekretariat französischer Sprache konnte nach langer Zeit behoben werden, indem Fürsprecher Jean-Claude Joset auf 18. November 1963 zum Obergerichtssekretär gewählt wurde.

b) Die zwei jüngsten Kanzlistinnen, die im Jahre 1962 angestellt worden waren, traten im Berichtsjahr aus, Evi Siegfried am 1. Mai und Rosmarie Mürner am 1. September 1963. Sie wurden ersetzt durch Magdalena Meyer und Sylvia Stebler.

II. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

I. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 179 Geschäfte (Vorjahr 204), davon 33 französische (20). Von früher her waren noch 43 Fälle unerledigt.

Von diesen total 222 Geschäften wurden insgesamt 192 Fälle erledigt (190), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 78 Fällen bestätigt, in 17 Fällen abgeändert und in 4 Fällen teilweise abgeändert oder bestätigt. In 31 Fällen trat der Appellationshof auf die Appellation nicht ein. In 4 Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil kassiert und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 5 erstinstanzliche Urteile traten infolge Säumnis in Rechtskraft. Durch Vergleich wurden 8, durch Rückzug der Appellation 31 und durch Rückzug der Klage 4 und auf andere Weise 10 Fälle erledigt.

Dem Gegenstand nach sind erledigt worden:	
Ehescheidungs-, Eheanspruchs- und Ehenichtigkeitsklagen	25
Ehetrennungsklagen	2
Klagen auf Abänderung des Ehescheidungsurteils	3
Ehelichkeitsanfechtungen	1
Vaterschaftsklagen	21
Entmündigungen und Bevormundungsaufhebungen	13
Andere Klagen aus ZGB	6
Klagen aus OR	35
Rechtsöffnungsgesuche	46
Rekurse gegen Konkurserkennnisse	3
Exmissionen	4
Arrestprosequierungsklagen	—
Andere Streitigkeiten aus SchKG	6
Einstweilige Verfügungen	18
Gesuche um neues Recht	2
Expropriationen	3
Bauhandwerkerpfandrechte	—
Andere Fälle	4

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 30 Geschäfte.

2. Instruktionen

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Artikel 7 Absatz 2 ZPO langten im Jahre 1963 133 (129) Geschäfte ein, davon 17 (16) französische.

Vom Vorjahr waren noch 121 Geschäfte hängig, davon 12 französische.

Von diesen insgesamt 254 Geschäften wurden 133 erledigt, und zwar

durch Urteil	26
durch Vergleich	75
durch Rückzug oder Abstand	21
durch Rückweisung	2
auf andere Weise	9

Unerledigt auf 1964 übertragen wurden 121 Geschäfte, davon 12 französische.

Von diesen unerledigten Prozessen waren rechts-hängig:

seit 1956	1
seit 1958	2
seit 1960	4
seit 1961	7
seit 1962	28
seit 1963	79

Die seit mehr als 2 Jahren hängigen Geschäfte wurden aus folgenden Gründen noch nicht erledigt:

1956: Das Verfahren musste bis zum Abschluss eines Strafprozesses eingestellt werden.

1958: Die beiden Prozesse wurden eingestellt, der eine bis zur Erledigung eines präjudiziellen Prozesses vor dem Bundesgericht, der andere, um in Aussicht gestellte Abtretungen gemäss Art. 260 SchKG abzuwarten.

1960: Von den 4 Prozessen konnten 2 wegen komplizierter Tatbestände und langwieriger Expertisen und 2 wegen Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien noch nicht abgeschlossen werden.

1961: In einem der 7 noch unerledigten Fälle muss der Ausgang eines Parallelprozesses beim Bundesgericht abgewartet werden, 3 Fälle konnten wegen umfangreicher Beweisführungen und Expertisen noch nicht erledigt werden und 3 Prozesse mussten wegen damit im Zusammenhang stehender Strafverfahren eingestellt werden.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen von den erledigten Geschäften:

das Obligationenrecht	94
das Zivilgesetzbuch	30
das SchKG	6
das Urheberrecht	3
Gesuche um neues Recht	—

3. Nichtigkeitsklagen

Beim Appellationshof langten im Jahre 1963 48 (51) Nichtigkeitsklagen ein, davon 6 französische. Vom Vorjahr wurden unerledigt übernommen 5 Geschäfte.

Von diesen 53 Geschäften wurden erledigt:

durch Zuspruch	5
durch Abweisung	21
durch teilweisen Zuspruch	—
durch Rückzug oder Vergleich	3
durch Nichteintreten	12
infolge Säumnis	1
auf andere Weise	1

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 10 Geschäfte.

B. Justizgeschäfte

Im Berichtsjahr langten 172 (174) Justizgeschäfte ein, davon 23 (25) französische. Von früher her waren noch 8 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 180 Geschäften wurden im Berichtsjahr 176 erledigt und 4 auf das Jahr 1964 übertragen.

Bei den erledigten Geschäften handelt es sich um folgende: Gesuche um unentgeltliche Prozessführung:

a) In die Kompetenz des Appellationshofes fallen 10, wovon 4 französische. Davon wurden 2 abgewiesen; in 6 Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und zwar in 4 Fällen mit, in 2 Fällen ohne Beiordnung eines amtlichen Anwalts. 2 Geschäfte wurden auf andere Weise erledigt.

b) Durch Rekurs an den Appellationshof weitergezogene Fälle 16, wovon 2 französische. In 10 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und damit die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen.

3 Rekurse wurden gutgeheissen und die unentgeltliche Prozessführung in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides bewilligt, alle mit Beiordnung eines amtlichen Anwaltes. 3 Fälle wurden auf andere Weise erledigt.

Beschwerden	21	seit 1960 5 Geschäfte,
Vollstreckungsgesuche	13	seit 1961 2 Geschäfte,
Kreisschreiben	—	seit 1962 10 Geschäfte,
Rogatorien	111	seit 1963 49 Geschäfte.
Verschiedene andere Geschäfte	5	

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 18 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

3 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 21 Fällen wurden vom Bundesgericht erledigt:

durch Bestätigung des Urteils (Abweisung der Berufung)	9
durch Gutheissung der Berufung	—
durch teilweise Gutheissung der Berufung	—
durch Nichteintreten	7
durch Rückzug der Berufung	1
durch Rückweisung zur Neubeurteilung	—
auf andere Weise	—
noch ausstehende Urteile des Bundesgerichts	4

2. Gegen 9 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt, 2 Beschwerden waren noch vom Vorjahr hängig.

2 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 durch Nichteintretensbeschluss erledigt. In 3 Fällen steht der Entscheid noch aus.

III. Handelsgericht

Am 13. Januar 1963 verstarb nach langer Krankheit der Vizepräsident des Handelsgerichts, Herr Oberrichter Maurice Jacot. Oberrichter Jacot gehörte dem Handelsgericht seit 1945 an. An seiner Stelle wurde Herr Oberrichter H. Béguelin dem Handelsgericht zugeteilt, der seine Tätigkeit am 1. März 1963 aufnahm.

Infolge Erreichens der Altersgrenze trat Herr Handelsrichter Lucien Hubleur, Alle, aus dem Handelsgericht aus. Er wurde ersetzt durch Herrn Paul Greppin, Direktor, Alle.

2. Im Berichtsjahr sind 91 (88) Geschäfte eingelangt. Hievon entfallen 82 (75) auf den alten Kantonsteil und 9 (13) auf den Jura. Dazu kamen 70 (73) (wovon 12 aus dem Jura) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 161 (161). Davon wurden bis Ende 1962 erledigt: 95 (91).

18 durch Urteil (13),
42 durch Vergleich vor Gericht (45),
35 durch Vergleich, Abstand oder Rückzug während des Schriftenwechsels (33).

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr 97 (91) statt, nämlich 14 (11) Vorbereitungsverhandlungen und 83 (80) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1964 mussten 66 (70) Geschäfte unerledigt übertragen werden (wovon 8 aus dem Jura). Diese waren rechtshängig wie folgt:

Von den 5 aus dem Jahre 1960 noch hängigen Geschäften sind 2 zum Ansetzen bereit, und bei einem Geschäft ist noch eine Expertise erforderlich. Bei einem Geschäft konnten die Rechtsschriften nicht zugestellt werden (Südamerika), und das 5. Geschäft ist bis zur Erledigung eines hängigen Strafverfahrens eingestellt.

Die 2 aus dem Jahre 1961 noch hängigen Geschäfte konnten nicht abgeschlossen werden, weil das eine Geschäft eingestellt wurde bis zur erfolgten Patentanmeldung im Ausland und das andere wegen Zeugenabhörungen im Ausland.

Die erledigten 95 Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten:

Kaufvertrag 25, Werkvertrag 17, Auftrag 15, Markenrecht 11, Dienstvertrag 7, Mietvertrag 4, Patentrecht 3, unlauterer Wettbewerb 3, Gesellschaftsvertrag 3, sowie je ein Geschäft aus Musterschutz, Wechselrecht, Agenturvertrag, Versicherungsvertrag, Mäklervertrag, unerlaubter Handlung und Darlehensvertrag.

Von den 18 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 5 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen, in 2 Geschäften wurden staatsrechtliche Beschwerden eingereicht und in einem Fall erfolgte eine Nichtigkeitsklage an den Appellationshof. Dazu kommt noch eine unerledigte Berufung aus dem Jahre 1962. 3 Berufungen wurden abgewiesen, eine teilweise gutgeheissen und die 2 staatsrechtlichen Beschwerden wurden abgewiesen. 2 Berufungen waren am Ende des Berichtsjahres noch beim Bundesgericht und die Nichtigkeitsklage beim Appellationshof hängig.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Jahre 1963 erledigten Prozesse Fr. 25100.— (1962: Fr. 27150.—) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts ausbezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen betragen für das Jahr 1963 Fr. 16231.20 (1962: Fr. 14127.25).

IV. Kassationshof

Im Jahre 1963 sind 15 (Vorjahr 16) neue Geschäfte beim Kassationshof eingelangt, nämlich 15 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens. Vom Vorjahr her waren noch 8 Geschäfte hängig.

Von diesen 23 (Vorjahr 24) Geschäften wurden im Berichtsjahr 15 (Vorjahr 16) erledigt, und 8 mussten auf das Jahr 1964 übertragen werden.

Die 15 Wiederaufnahmegesuche wurden wie folgt erledigt:

zugesprochen	1
abgewiesen	10
nicht eingetreten	2
zurückgezogen	2

Von 2 Nichtigkeitsbeschwerden an den Kassationshof des Bundesgerichts wurde 1 zurückgezogen und auf die andere nicht eingetreten.

Auf 1 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurde ebenfalls nicht eingetreten.

V. Strafkammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 669 Geschäfte (im Vorjahr 632), davon 83 französische, nämlich 505 appellierte Geschäfte (514), 1 Nichtigkeitsklage (4), 1 Wiedereinsetzungsgesuch (1), 13 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (11), 15 Justizgeschäfte (19), 134 Löschungen von Urteilen im Strafregister (83). Ferner waren von früher her noch hängig 73 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte beträgt somit 742 (717).

Davon sind im Jahre 1963 erledigt worden 658 Geschäfte, nämlich 503 (526) appellierte Geschäfte, keine (4) Nichtigkeitsklagen, 1 (1) Wiedereinsetzungsgesuch, 10 (11) Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, 19 (18) Justizgeschäfte, 125 (84) Löschungen von Urteilen im Strafregister.

In den 503 behandelten Appellationsfällen mit 547 Angeschuldigten wurde gegenüber 145 Angeschuldigten das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es erfolgten 156 Rückzüge der Appellation durch die Parteien oder durch den Generalprokurator. In 26 Fällen wurde die Appellation gemäss Art. 318 Abs. 5 StrV als dahingefallen erklärt. Gegenüber 25 Angeschuldigten wurde durch Kammerbeschluss das Forum verschlossen. Es erfolgte für 176 Angeschuldigte eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zwar in 31 Fällen durch Freispruch, in 90 Fällen durch Herabsetzung und in 55 durch Erhöhung der Strafe. 18 Urteile wurden kassiert. In einem Fall wurde wegen Verjährung die Sache abgeschrieben.

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden somit 84 Geschäfte.

Zum Vergleich mit frühern Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten appellierten Geschäfte
1959	138	535
1960	135	600
1961	144	555
1962	134	526
1963	131	503

Im Berichtsjahr wurden 70 (74) Urteile der Strafkammer durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch 34 hängig. Erledigt bis Ende 1963 wurden durch Rückzug 19, 20 durch Nichteintreten, 30 durch Abweisung, 4 durch Gutheissung. 31 Nichtigkeitsbeschwerden sind beim Bundesgericht hängig.

2. Der Geschäftsgang der Strafkammern gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Hinsichtlich des Standes der Strafrechtspflege der erstinstanzlichen Gerichte wird auf die Tabellen und den Bericht des Generalprokurators verwiesen. Den in letzterem aufgeführten Mängeln und Unzulänglichkeiten wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und im Rahmen des Möglichen wird für Behebung gesorgt werden.

VI. Anklagekammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 247 (im Vorjahr 279) Geschäfte, davon 27 französische. Von früher her waren noch 13 Geschäfte hängig. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 260.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 252 (277), nämlich 55 Voruntersuchungen (im Vorjahr 36), 54 Rekurse (50), 28 Beschwerden (38), 19 Gerichtsstandsbestimmungen (15), 26 Haftentlassungsgesuche (37), 35 Rekursionsgesuche (34), ein Gesuch um Wiedereröffnung der Untersuchung (0), 23 verschiedene Anfragen (37), 11 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters (30), keine Ernennung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes (0). Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 8 Geschäfte.

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1959	312
1960	318
1961	313
1962	277
1963	252

2. Eine abschliessende Berichterstattung über die sogenannte Aktion Lindenblüten ist immer noch nicht möglich, da bis heute nicht alle in dieser Sache hängigen Prozesse entschieden worden sind. Es kann vorläufig lediglich mitgeteilt werden, dass das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs gegen den eine Entschädigung ablehnenden Entscheid der Anklagekammer abgewiesen hat, womit rechtskräftig festgestellt ist, dass die Angeschuldigten schuldhaft Anlass gegeben haben zur Einleitung des in der Folge aufgehobenen Strafverfahrens wegen Körperverletzung und Erpressung. Ferner sind alle Strafverfahren gegen Angehörige des Polizeikorps und einen Richter wegen Ehrverletzung, Tätlichkeiten usw. mit Freisprüchen oder Aufhebung abgeschlossen worden.

3. Die sogenannten Terrorakte im Jura haben die bernischen Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr in hohem Masse beschäftigt. Zur Untersuchung derselben hat die Anklagekammer am 3. Mai 1963 Herrn Albert Steullet, Gerichtspräsident in Moutier, als ausserordentlichen Untersuchungsrichter eingesetzt. Wie bekannt, konnten im März 1964 drei Personen ermittelt und verhaftet werden, die gestanden haben, die Täter dieser strafbaren Handlungen zu sein. Es wird Sache der weiteren Untersuchung und des Verfahrens vor dem urteilenden Gericht sein, die Einzelheiten und nähern Umstände genau festzustellen. Da Delikte begangen worden sind, die teils in die Zuständigkeit des Bundes, teils des Kantons fallen, wird zunächst der Bundesrat beschliessen müssen, ob die Strafverfolgung in der Hand der Bundesbehörde oder der kantonalen Behörde vereinigt werden soll. Die Anklagekammer ist der Auffassung, dass in Anbetracht der Schwere und der Bedeutung der Delikte sowie der bekannten politischen Verhältnisse die Vereinigung der Strafverfolgung und der Beurteilung in der Hand der Bundesbehörde dringend wünschbar wäre, und sie hat dies der zuständigen Bundesbehörde in einem Schreiben vom 9. April 1964 zur Kenntnis gebracht. Eine umfassende Orientierung der Öffentlichkeit über die ermittelten Sachverhalte wird spätestens durch die

Berichterstattung über die Verhandlungen vor dem urteilenden Gericht erfolgen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann darüber nicht mehr gesagt werden, als durch die offiziellen Communiqués bekanntgegeben worden ist.

Dagegen erachtet es die Anklagekammer als angezeigt, auf gewisse bedenkliche Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit dieser Untersuchung hinzuweisen und dazu Stellung zu nehmen.

Untersuchungsrichter und Polizei hatten eine ausserordentlich schwierige und heikle Aufgabe zu erfüllen. Sowohl in räumlicher als auch in personeller Beziehung war der mögliche Täterkreis sehr gross. Die Tatsache, dass die unbekannt Taterschaft sich als FLJ (Front de Liberation Jurassien) bezeichnete, unter diesem Namen im Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen jeweils Flugblätter verteilte und in anonymen Telephonanrufen sich als Urheberin bezeichnete, liess als wahrscheinlich erscheinen, dass die Täter unter den Extremisten zu suchen seien. Pflichtgemäss haben die Strafverfolgungsorgane auch in diesen Kreisen Ermittlungen durchgeführt wie Haussuchungen, Zeugeneinvernahmen usw. In der Folge mussten gegen Einzelne Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses eröffnet und auch einige Verhaftungen vorgenommen werden. Diese Vorkehren haben verschiedenorts Reaktionen ausgelöst, die nicht anders als bewusste oder äusserst leichtfertige Aufputschung der öffentlichen Meinung gegen die Organe der Strafverfolgung bezeichnet werden können. In Resolutionen, die in der Presse weitgehende Verbreitung fanden, wurden falsche oder tendenziöse Tatsachen behauptet, durch welche in Teilen der jurassischen Bevölkerung eine Atmosphäre entstand, die derart explosiv wurde, dass der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Delsberg sich veranlasst sahen, die Bevölkerung auf die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Polizei und des Untersuchungsrichters hinzuweisen und zur Ruhe zu mahnen. Derart verantwortungsloses Handeln, durch das ein richtiges Funktionieren unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen in Frage gestellt wurde, muss in aller Form verurteilt werden. Zwar ist einigermassen begreiflich, dass in Angelegenheiten, in denen die politischen Leidenschaften mitspielen, die Gemüter leicht in Wallung geraten. Von verantwortungsbewussten Führern müsste aber eine objektive, sachliche und insbesondere wahrheitsgemässe Orientierung der Bürger erwartet werden, ansonst sie sich dem Vorwurf der Verantwortungslosigkeit aussetzen. Einer gewissen Presse kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, durch vorbehalt- und kommentarlose Verbreitung unrichtiger Verlautbarungen zur Stimmungsmache gegen die Strafverfolgungsorgane schuldhaft beigetragen zu haben.

Folgende Beispiele – zum Teil Ereignisse aus dem Jahre 1964 vorwegnehmend – sollen die vorstehenden Bemerkungen erhärten:

Im Anschluss an eine Haussuchungs- und Zeugenführungsaktion in den Gemeinden Lajoux und Les Breuleux hat das Aktionskomitee gegen den Waffenplatz in den Freibergen am 23. Juli 1963 ein Communiqué herausgegeben, in welchem unter anderem ausgeführt wurde, die angewandten Methoden seien willkürlich, brutal und unqualifizierbar, die Haussuchungen ungesetzlich, zudem seien Misshandlungen, Tätlichkeiten und Beschimpfungen bei den Zeugenführungen vorgekommen. Der Präsident dieses Komitees ist bernischer Fürsprecher, weiss somit, dass wegen Amtspflichtverletzung

und ungebührlicher Behandlung bei der Anklagekammer des Kantons Bern Beschwerde geführt werden kann, worauf die Sache untersucht wird und Fehlbare disziplinarisch bestraft werden. Die Anklagekammer stellt fest, dass bei ihr keine einzige Beschwerde eingereicht worden ist. Dagegen sind bei den zuständigen Richterämtern zwei Strafanzeigen gegen Landjäger erstattet worden. Die angeschuldigten Landjäger wurden entweder freigesprochen, oder es wurde wegen Rückzugs des Strafantrages dem Verfahren keine weitere Folge gegeben.

Im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom Februar 1964 wegen falschen Zeugnisses in Courfaivre hat sich ein «Comité d'information et de protestation» gebildet, dessen Präsident Lehrer ist. In einer Protestversammlung und einem Protestmarsch wurde gegen diese Verhaftungen protestiert und Bekanntgabe von Tatsachen verlangt, welche nach Gesetz geheimgehalten werden müssen. Nicht mehr die Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Strafverfolgungsorgane wurde in erster Linie behauptet, sondern verkündet, das bernische Strafverfahren sei mittelalterlich und verletze das jurassische Volksempfinden. Schliesslich wurde nach der Haftentlassung der vier Angeschuldigten am 11. April 1964 vom Groupe Bélier, Rassemblement jurassien, der Association féminine pour la défense du Jura und vom obgenannten Komitee in Courfaivre eine Manifestation durchgeführt, an welcher die Freigelassenen von zwei Rednern als «unschuldige Opfer des autokratischen Bernerregimes» und das bernische Strafverfahren als «würdig eines totalitären Regimes» bezeichnet wurden.

Die Tatsachen sind die folgenden:

Das bernische Strafverfahren stammt aus dem Jahre 1928. Es ist seinerzeit auch von den jurassischen Stimmbürgern mit grossem Mehr angenommen worden. Der Grundsatz der geheimen Voruntersuchung, der darin aufgestellt wird, ist nicht etwa eine Besonderheit des bernischen Strafverfahrens, sondern ist unseres Wissens mit Ausnahme des genferischen Strafprozesses in allen andern kantonalen Strafprozessordnungen ebenfalls enthalten. Ein Verhafteter kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen, das im Falle einer Abweisung durch den Untersuchungsrichter oder den Staatsanwalt der Anklagekammer zum Entscheid vorgelegt werden muss. Wegen unkorrekter Behandlung steht dem Angeschuldigten der Beschwerdeweg an die Anklagekammer offen. Keiner der Verhafteten hat ein Haftentlassungsgesuch oder eine Beschwerde eingereicht. Im übrigen werden die ordentlichen Gerichte zu gegebener Zeit über Schuld oder Unschuld der Angeschuldigten zu entscheiden haben.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Verhaftungen in Courfaivre hat die christlich-soziale Partei von Delsberg in einer in der Presse verbreiteten Resolution energisch gegen die Art und Weise, wie die Verhaftungen durchgeführt worden seien und gegen das unqualifizierbare Vorgehen während der Verhöre protestiert und die Behörden aufgefordert, die im Jura anwesenden Polizeikräfte sofort zurückzuziehen. Das Rassemblement jurassien hat in einer in der Presse veröffentlichten Entschliessung vom 22. Februar 1964 unter anderem von einer durch unannehmbare Polizeimethoden bei der Verhaftung geschaffenen Atmosphäre und von brutalen Methoden bei gewissen Zeugenverhören gesprochen und die Vermutung ausgesprochen, dass durch die Überführung der Verhafteten in bernische Bezirksgefängnisse

diese dem verfassungsmässigen Richter entzogen und der Bernerpolizei ausgeliefert werden sollten.

Tatsächlich hat kein einziger der Betroffenen Beschwerde wegen ungesetzlicher Behandlung eingereicht. Die Verhafteten haben im Gegenteil ausdrücklich bestätigt, korrekt behandelt worden zu sein. Die Unterbringung in verschiedene Bezirksgefängnisse war sachlich gerechtfertigt und gesetzlich in Ordnung. Die Zurückziehung der Polizei wurde in einem Zeitpunkt verlangt, als vier Brandstiftungen und zwei Sprengstoffanschläge bereits verübt, die Täter noch nicht ermittelt waren und in der Folge bis zur Ermittlung derselben noch weitere zwei Sprengstoffanschläge ausgeführt wurden.

Unnötig zu betonen, dass durch solche Vorkehren die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane sehr erschwert wurde, wobei noch dazukam, dass dieselben Kreise selber nichts dazu beitrugen, die wirklichen Täter zu fassen. Wenn es schliesslich dennoch gelungen ist, die Verbrecher dingfest zu machen, so ist es dem Geschick und dem unermüdelichen Einsatz der Polizei, des Untersuchungsrichters und des zuständigen Staatsanwaltes zuzuschreiben, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

VII. Kriminalkammer

1. Zu Beginn der Berichtsperiode verschied Oberrichter Jacot, der während vieler Jahre Mitglied der Kriminalkammer gewesen war und die Verhandlungen im fünften Geschwornenbezirk präsidiert hatte.

Neben dem Präsidenten der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte, Oberrichter Gautschi, amtierten als ständige Beisitzer Oberrichter Leist und Oberrichter Béguelin. Während der krankheitsbedingten Abwesenheit des Kammerpräsidenten führte Oberrichter Leist bei zahlreichen Verhandlungen in den vier Geschwornenbezirken des alten Kantonsteils den Vorsitz. Die Verhandlungen in französischer Sprache wurden durch Oberrichter Béguelin, Oberrichter Imer und Oberrichter Wilhelm geleitet. Ein Geschwornengericht und eine Kammersitzung wurden ausserdem durch Oberrichter Matter präsidiert. Die Kammer ergänzte sich überdies durch Beizug von Oberrichter Grossenbacher, Oberrichter Holzer, Oberrichter Joss und Oberrichter Schmid.

Bei zehn der insgesamt 53 Verhandlungen wurde die Kammer ausschliesslich durch Oberrichter gebildet. An sieben Verhandlungen wirkten Obergerichtssuppleanten mit, während für 36 Verhandlungen Gerichtspräsidenten als ausserordentliche Ersatzmänner beigezogen wurden.

2. Die Geschwornengerichte des Kantons Bern traten im Berichtsjahr an insgesamt 75 Tagen zusammen und beurteilten 23 Geschäfte mit 28 Angeklagten (Vorjahr 62 Sitzungstage, 12 Geschäfte und 24 Angeklagte). Die Kriminalkammer beurteilte an 38 Sitzungstagen 19 Geschäfte mit 26 Angeschuldigten (Vorjahr 19 Sitzungstage, 15 Geschäfte mit 19 Angeschuldigten).

Von den vom Vorjahr übernommenen Geschäften blieb eines wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten eingestellt. Die andern 15 wurden erledigt. Mit den im Berichtsjahr eingelangten 40 Geschäften waren daher insgesamt 55 (Vorjahr 45) im kontradiktorischen Verfahren zu behandeln. – Zwei Straffälle wurden gemäss Art. 295 Abs. 4 StrV vor das Geschwornengericht gewiesen; ein weiteres Geschäft wurde durch Vergleich erledigt (Beurteilung einer Zivilklage). Einem Strafver-

fahren wegen Ehrverletzung in der Presse wurde ferner wegen Rückzug des Strafantrages keine weitere Folge gegeben.

Die Geschäftslast ist neuerdings sehr erheblich angewachsen. Während im Jahre 1961 an insgesamt 53 Tagen Sitzungen stattfanden, und im Jahre 1962 mit 81 Sitzungstagen die Belastung der Kammer bereits weit über dem Durchschnitt der Vorjahre lag, tagten die Kriminalgerichte in der Berichtsperiode an total 113 Tagen. Ausserdem bedingten zwei ausnehmend umfangreiche Untersuchungssachen wegen gewerbsmässigen Betrug neben den andern bedeutenden Geschäften besonders langdauernde Vorbereitungsarbeiten.

Auf Ende der Berichtsperiode sind noch neun Geschäfte hängig. Sie sind, mit einer Ausnahme, im letzten Quartal eingegangen, konnten aber wegen Arbeitsüberlastung der Kammer noch nicht behandelt werden.

3. Die Schuldsprüche der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte betrafen folgende Delikte (Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind bei der Zusammenstellung mitgezählt):

	1963	Vorjahr
Vorsätzliche Tötung	2	—
Mord	5	4
Abtreibung	6	7
Körperverletzung	1	—
Gefährdung des Lebens	1	—
Einfacher und qualifizierter Diebstahl	7	5
Raub	1	1
Einfache und qualifizierte Veruntreuung	5	4
Sachbeschädigung	3	4
Einfacher und qualifizierter Betrug . .	12	6
Konkurs- und Betreibungsdelikte . .	4	—
Nötigung	2	—
Unzucht mit Schwachsinnigen	1	—
Unzucht mit Kindern und Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen . . .	22	12
Widernatürliche Unzucht	1	—
Unzüchtige Veröffentlichungen	1	—
Einfache und qualifizierte Urkundenfälschung	3	4
Verweisungsbruch	1	1
Irreführung der Rechtspflege	1	—
Militärische Delikte	2	—
Verkehrsdelikte	3	2
Kantonale rechtliche Übertretungen . .	1	3

Von den im Jahre 1963 durch das Bundesgericht erledigten 8 Nichtigkeitsbeschwerden sind sämtliche abgewiesen worden, sofern auf die Beschwerde eingetreten oder diese nicht durch Rückzug erledigt wurde. Vier Nichtigkeitsbeschwerden sind noch beim Bundesgericht hängig.

4. Auf dem Zirkulationsweg sind durch die Kriminalkammer 24 Justizgeschäfte erledigt worden Vorjahr (15), darunter:

	1963	Vorjahr
Verzicht auf Vollstreckung einer Strafe nach Vollzug einer Massnahme (Art. 17 Ziff. 3 StGB)	3	—
Vollzug einer bedingten Gefängnisstrafe (Art. 41 Ziff. 3 StGB)	2	1
Rehabilitationen (Art. 41 Ziff. 4, Art. 78 und Art. 80 StGB)	12	9
Wiedereinsetzung in den frühern Stand (Art. 338 StrV)	1	—

Ferner war die Kriminalkammer mit zahlreichen verschiedenen Anfragen befasst.

VIII. Versicherungsgericht

1. Obligatorische Unfallversicherung (Suva):

Im Jahre 1963 sind 54 Geschäfte eingelangt (Vorjahr 54), wovon 19 (17) französische. Mit 51 (41) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 105 (95).

Von diesen wurden bis Ende 1963 54 (44) erledigt und zwar 16 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstandserklärung, 16 durch Vergleich, 7 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 13 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 51 Geschäfte auf das Jahr 1964 übertragen.

2. Von den unerledigten Geschäften sind 1 1960 und 2 1961 eingelangt. Sie konnten teils wegen langwieriger Expertisen, teils wegen Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

3. Militärversicherung (MV):

Im Jahre 1963 sind 28 Geschäfte eingelangt (39 im Vorjahr), wovon 5 (5) französische. Mit 40 (41) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 68 (80).

Von diesen wurden bis Ende 1963 44 (40) erledigt, und zwar 15 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstand, 12 durch Vergleich, 4 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 11 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 24 Geschäfte auf das Jahr 1964 übertragen.

4. Kosten der Begutachtungen:

Für Expertisen, die vom Versicherungsgericht angeordnet wurden – meistens medizinische Gutachten – wurden in Suva-Fällen Fr. 10596.50 und in MV-Fällen Fr. 11697.75 ausgelegt. Die Kosten der ersten Gruppe wurden gemäss dem einschlägigen Bundesgesetz (KUVG) regelmässig auf die Streitparteien abgewälzt, während die Gerichts- und Expertisenkosten in MV-Fällen nach Vorschrift des MVG Art. 56a von der Gerichtskasse getragen werden.

IX. Abberufungskammer

Im Berichtsjahr gingen 4 (Vorjahr 3) Geschäfte ein. Vom Vorjahr war noch 1 Verfahren hängig. Von diesen 5 Geschäften wurden durch Urteil 1, durch Nichteintreten 1 erledigt; 1 Fall ist gegenstandslos geworden; unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 2 Geschäfte.

X. Anwaltskammer

Im Berichtsjahr langten 34 (34) Geschäfte ein. Vom Vorjahr her waren noch 9 (25) hängig. Von diesen insgesamt 43 (59) Geschäften wurden 32 (50) erledigt, während 11 (9) bei Jahresende noch hängig waren.

Von den 32 erledigten Geschäften waren 17 Kostenmoderationsgesuche, 8 Beschwerden, 6 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren und 1 Kostenbestimmungsgesuch. Die Erledigung geschah bei den 17 Ko-

stenmoderationsgesuchen in 4 Fällen durch Rückzug, in 1 Fall durch Nichteintreten, in 5 Fällen durch Gutheissung, in 1 Fall durch teilweise Gutheissung, in 5 Fällen durch Abweisung und in 1 Fall durch Nichtfolgegebung. Die 8 Beschwerden wurden erledigt durch Rückzug (3), Nichteintreten (1), Gutheissung (3) und Abweisung (1). Von den 6 von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren wurden 4 durch Disziplinierung des Anwalts und 2 durch Nichtfolgegebung erledigt.

In 1 Fall wurde die staatsrechtliche Beschwerde erklärt, die vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Insgesamt hat die Anwaltskammer im Berichtsjahr 5 Bussen und 1 Ermahnung ausgesprochen.

XI. Richterämter

1. Mehrere Gerichtspräsidenten befassen sich in ihren Jahresberichten mit Fragen aus dem Gebiet des *Strassenverkehrsgesetzes*. Der Gerichtspräsident von Büren führt die merkbare Zunahme der Einsprüche gegen Strafmandate zum Teil darauf zurück, dass dem neuen Strassenverkehrsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen eine starke Publizität gegeben wurde, als deren Folge sich Rechthaberei und Besserwisseri bei vielen Angeeschuldigten eingestellt habe; in einzelnen Fällen werde auch von Rechtsschutzversicherungen, die teilweise Mode geworden seien, mit Anträgen auf Freispruch und Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staat überbordert. Im gleichen Sinne äussert sich der Gerichtspräsident von Niedersimmental, dem ebenfalls die hohe Zahl der Einsprüche gegen die Strafmandate wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften auffällt, und der ausführte, daran seien die Rechtsschutzversicherungen nicht ganz unschuldig, denn man vernehme gelegentlich, dass Strafmandat wäre ohne weiteres angenommen worden, wenn man nicht eine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung gehabt hätte, schliesslich würden die Prämien ja nicht umsonst bezahlt. Einen weitem Grund der vermehrten Einsprüche erblickt der Gerichtspräsident von Niedersimmental – wie auch der Gerichtspräsident von Fraubrunnen – in der Erhöhung der Versicherungsprämien für Verkehrssünder, da mitunter ein Verschulden an einer Kollision aus dem einzigen Grunde bestritten werde, um den erhöhten Prämien zu entgehen. Auch im Jahresbericht des Gerichtspräsidenten von Obersimmental wird auf die heutige Tendenz aufmerksam gemacht, gegen die Strafmandate Einspruch zu erheben, so dass eine Hauptverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt werden müsse, auch wenn es sich nur um eine leichte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz handle. Es sei offensichtlich, dass einige Versicherungsgesellschaften darauf hinwirken, es zu einer Hauptverhandlung kommen zu lassen, um dann auf Grund des Strafurteils den Zivilpunkt zu erledigen; der Strafrichter werde dadurch gelegentlich zum Gehilfen der Versicherungen. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen stellt fest, dass die Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes verschiedene Schwierigkeiten mit sich brachte. Es wird an die zum Teil unsorgfältige Gesetzesredaktion erinnert (zum Beispiel Art. 90 SVG) und an einen in gewisser Beziehung zu weit getriebenen Perfektionismus der gesetzlichen Regelung, namentlich der VRV. Auch hält der Gerichtspräsident II von Konolfingen die Bestimmungen der Art. 95 Ziffer 2 und Art. 96 Ziffer 2 SVG, welche Freiheitsstrafen und Bussen obligatorisch

verbinden und zudem Strafminima festsetzen, für unglücklich, weil zu starr. – Mit einzelnen Fällen der Praxis betreffend den Motorfahrzeugverkehr befassen sich die Berichte der vier Einzelrichter in Strafsachen des Amtsbezirkes Bern und die Gerichtspräsidenten von Oberhasli und Trachselwald. Die Gerichtspräsidenten VI bis IX von Bern erwähnen, dass seit dem Herbst eine grosse Anzahl von Führern angezeigt worden ist, die bei Nebel ohne Licht oder mit ungenügender Beleuchtung fahren; es scheine, dass diesen Unbelehrbaren nur mit empfindlichen Bussen beigegeben werden könne. Der Gerichtspräsident von Oberhasli stellt wie schon in früheren Jahresberichten fest, dass immer wieder auf Passstrassen und auf den Talstrecken an denkbar ungeeigneten Stellen aus Kolonnen ausgebrochen und überholt werde. Ferner falle auf, dass Ausländer, die wegen irgendeiner Übertretung verzeigt werden, sich gelegentlich weigern, die von der Polizei verlangten Deposita für Bussen und Kosten zu leisten, weil eine Bestrafung nicht im Interesse des schweizerischen Fremdenverkehrs liege. Solche Stimmen seien mitunter auch aus inländischen Kreisen zu vernehmen, die der Fremdenindustrie nahe stehen und eine large Behandlung der Ausländer wünschen. Dagegen werde von schweizerischer Seite oft betont, Ausländer müssten so hart und scharf bestraft werden wie Landsleute. Der Gerichtspräsident von Trachselwald vermerkt, dass die Zahl derjenigen angestiegen ist, die wegen Führens eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades in angetrunkenem Zustand verurteilt wurden. Von 17 Fällen seien 16 mit unbedingten Freiheitsstrafen erledigt worden. Da die Anwälte die neue, schärfere Praxis der Strafkammern kennen, sei gegen die Nichtgewährung des bedingten Strafvollzuges nicht appelliert worden.

Mit den Gründen der starken Inanspruchnahme des *Eheschutzrichters* setzen sich die Gerichtspräsidenten von Konolfingen und von Thun auseinander. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen sieht seine Feststellungen in früheren Jahresberichten betreffend diese schwierige und vom Gesetz ungenügend geordnete Sparte der richterlichen Tätigkeit bestätigt. In den zahlreichen Fällen stellte sich immer wieder die übliche Frage des zu frühen Eheschlusses ohne wirkliche innere Bindung, der Kehrseiten des Wohlstandes und der mangelnden Rücksichtnahme auf den andern Ehegatten. Es sei auffallend, dass selten Personen aus landwirtschaftlichen Kreisen den Eheschutzrichter aufsuchen; ob keine Bedürfnisse hiezu bestehen oder ob andere Gründe massgebend seien, möge dahingestellt bleiben. Auch der Gerichtspräsident I von Thun vermerkt das ständige leichte Ansteigen der Zahl der Eheschutz- und Ehescheidungssachen. Die Ursachen dafür seien so mannigfaltig, dass sich ein sicherer Schluss nicht ziehen lasse. Zuweilen ergebe sich der Eindruck, dass gewisse Leute aus Mangel an wirklichen Sorgen wegen relativen Bagatellen aus dem Gleichgewicht geraten. Deutlich zeichne sich ab, dass der zunehmende Besitz von Autos einerseits die Eheflüchtigkeit stimmiere, andererseits in finanzielle Engpässe führe.

In zwei Jahresberichten wird das Problem des *Gewässerschutzes* behandelt. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen führt in seinem Bericht über das Richteramt Aarwangen aus, den Strafrichtern sei durch Kreis Schreiben nahegelegt worden, bei Widerhandlung in der Regel Bussen nicht unterhalb eines gewissen Minimums auszufallen. Obwohl die Wichtigkeit der Aufgabe im

Kampf gegen die Gewässerverschmutzung keineswegs verkannt werde, würde es in einzelnen Fällen den Grundsätzen des Schuldstrafrechts widersprechen, hohe Bussen auszusprechen. Es kommen meistens nur Fälle fahrlässiger Widerhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Beurteilung, wobei es sich in der Regel um unbewusste Fahrlässigkeiten handelt oder ein Verschulden überhaupt kaum mehr vorliegt (zum Beispiel: Bruch einer unterirdischen Jaucheröhre kurz nach Übernahme eines landwirtschaftlichen Heimwesens durch den neuen Eigentümer). Die Verhängung hoher Bussen in solchen Fällen wäre um so stossender, als andererseits grosse Zentren und ganze Regionen ihre industriellen und häuslichen Abwässer ungeklärt oder nur mangelhaft geklärt in die öffentlichen Gewässer fliessen lassen, ohne dass die Beteiligten strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen hätten. Der Gerichtspräsident von Trachselwald macht darauf aufmerksam, dass der Gewässerschutz besonders für das Emmental mit seinen wasserarmen Flussläufen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Er vertritt die Ansicht, dass der Gewässerschutz nach wie vor in erster Linie eine Angelegenheit der Baubehörden sei. Die Unbekümmertheit der verantwortlichen Baubehörden lasse aber jedes Strafurteil zur Farce werden. Es wird ein Fall zitiert, in dem ein Italiener, der nach dem Vorbild der Landwirte in der Nachbarschaft den Kehrichteimer in die Grüne geleert hatte, gebüsst werden musste, während man bei einem Augenschein an einer Bausache zusehen musste, wie sich das Abwasser eines Zwölffamilienhauses in Huttwil mit dem Segen der Baubehörden ungeklärt in die Langeten ergiesse und dieses ehemals schöne Fischgewässer zur stinkenden Kloake werden lasse.

2. Soweit in den Jahresberichten der Richterämter Bemerkungen oder Anregungen enthalten sind, werden sie den zuständigen Behörden zur Prüfung und Behandlung bekanntgegeben.

XII. Gewerbegerichte

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht von Arbeitnehmern 938, von Arbeitgebern 214. Dazu kamen 7 unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr. Von diesen insgesamt 1159 Geschäften wurden erledigt durch:	
Abstand, Rückzug oder gütliche Erledigung vor der Verhandlung	624
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	27
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	349
Ohne Urteil insgesamt.	— 1000
Durch Urteil:	
Ganz zugunsten des Klägers	59
Teilweise zugunsten des Klägers	44
Ganz zugunsten des Beklagten	36
Durch Urteil insgesamt	— 139
Total der erledigten Klagen	1139
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	20
Total	1159

XIII. Fürsprecher

Im Jahre 1963 wurden, wie üblich, zweimal Fürsprecherprüfungen abgehalten.

33 Bewerber erhielten die Zulassung für das erste Examen, von denen 27 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zum 1. Teil der zweiten Prüfung wurden 16 Kandidaten zugelassen; den 2. Teil absolvierten 19 Bewerber, die alle das bernische Fürsprecherpatent erwarben.

Im Berichtsjahr erteilte das Obergericht an 15 nicht im Kanton Bern patentierte Anwälte die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern.

Die Kontrolle weist auf Jahresende 607 Inhaber von generellen Berufsausübungsbewilligungen aus.

In 16 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident auswärtigen Anwälten, in einzelnen Prozessen vor bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1963 übten 298 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus. Von ihnen besitzen 282 das bernische Patent, 16 dasjenige eines andern Kantons.

Bern, den 15. Mai 1964.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Schneeberger

Die Obergerichtsschreiberin:

E. Furler

Anhang

	Seite
I Statistische Tabellen	353—357
II Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (mit statistischen Tabellen)	358—362
III Bericht des Generalprokurators an das Obergericht	363—367

**Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten
im Jahre 1963 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte**

Tafel I
(Schluss)

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts								
	Eintündigungs- und Aufhebungs- verfahren gemäss Art. 34 und 40 EG zum ZGB	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit	Übrige Rechtssachen	Hievon wurden erledigt			auf 1. Januar 1964 unerledigt	durch Appellation weitergezogen
					durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise		
Aarberg	11	15	6	—	23	1	—	8	1
Aarwangen	14	28	13	3	33	4	2	19	3
Bern { I und II	48	430	97	15	352	43	9	186	11
{ III	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{ IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel I	12	183	24	2	129	2	8	82	11
Büren a. A.	3	11	6	—	14	1	1	4	—
Burgdorf	14	36	16	1	44	2	5	16	1
Courtelary	1	24	3	—	15	2	—	11	1
Delsberg	4	11	5	—	15	—	—	5	3
Erlach	1	5	2	—	2	2	—	4	—
Freibergen	1	6	4	—	4	—	—	7	—
Fraubrunnen	13	14	8	—	24	4	1	6	—
Frutigen	7	5	5	2	11	3	—	5	—
Interlaken	20	41	22	6	40	2	20	27	3
Konolfingen	12	27	26	1	33	—	3	30	1
Laufen	1	6	8	1	4	1	1	10	—
Laupen	—	6	3	—	5	—	—	4	—
Münster	1	30	2	2	19	2	—	14	2
Neuenstadt	—	8	1	—	—	1	6	2	—
Nidau	9	30	6	2	27	8	—	12	1
Niedersimmental	8	25	6	—	23	3	1	12	3
Oberhasli	4	2	2	1	6	1	—	2	—
Obersimmental	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Pruntrut	12	31	10	1	22	5	2	25	2
Saanen	2	5	3	—	7	—	—	3	—
Schwarzenburg	8	2	8	—	13	1	—	4	—
Seftigen	2	10	8	1	13	3	—	5	2
Signau	18	17	11	—	28	4	1	13	3
Thun I und II	24	84	27	4	82	6	1	50	4
Trachselwald	13	11	9	5	24	4	—	10	—
Wangen a. A.	12	11	8	3	16	—	6	12	2
	275	1116	349	50	1030	105	67	588	54

Von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 behandelte Strafsachen

Tafel III

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als Einzelrichter												Amtsgericht														
	Eingelangt im Berichts-jahr		Hängig aus früheren Jahren		Erlidigt durch Strafmandat		Erlidigt durch Evidenzurteil od. gem. Art. 83 StrV od. aufgeh. n. abgek. Voruntersuch.		Erlidigt durch Vor- bzw. Zwischenurteil		Noch hängig am Ende des Berichtsjahres		Eingelangt im Berichtsjahr		Hängig aus früheren Jahren		Erlidigt durch Evidenzurteil oder Vor- bzw. Zwischenurteil		Noch hängig am Ende des Berichtsjahres		Erlidigte Verfahren gemäss Art. 27 EG		Durch Appellation				
	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	
Frutigen	632	681	64	66	586	629	50	53	32	35	28	30	8	16	2	2	3	7	15	3	4	4	—	—	—	—	
Interlaken	2 053	2 286	48	59	1 728	1 916	51	60	234	262	88	107	18	23	7	7	52	29	126	2	2	15	—	—	—	—	
Konolfingen	1 585	1 683	96	112	1 401	1 468	35	36	132	150	113	141	10	22	7	8	1	23	26	50	6	19	1	16	3	3	
Oberhasli	439	527	24	31	424	427	12	13	79	93	23	25	7	12	6	1	1	11	11	38	2	—	—	—	—	—	
Saanen	439	525	9	10	368	451	6	7	54	57	20	20	15	5	1	—	—	5	5	8	—	—	—	—	—	—	
Niedersimmental	905	958	55	59	759	771	78	86	83	104	40	56	4	4	5	5	18	7	27	2	2	15	2	4	3	3	
Obersimmental	315	358	12	16	265	296	23	23	35	35	10	15	6	7	7	—	—	5	6	77	1	2	—	—	—	—	
Thun	2 769	2 827	218	225	2 519	2 557	169	180	212	217	87	98	23	31	2	2	5	32	38	229	8	9	24	33	8	8	
	9 212	9 845	526	578	8 050	8 515	424	463	855	953	409	492	47	868	69	118	129	118	129	565	24	25	81	3	76	19	
Bern	16 641	17 443	880	971	12 826	14 748	1 550	1 611	1 139	1 496	2 063	2 149	90	880	90	250	289	261	304	1 859	42	48	291	1	112	52	
Seftigen	1 015	1 099	1	2	815	873	57	66	133	149	11	13	1	11	10	9	10	6	7	13	3	3	11	—	—	—	
Schwarzenburg	339	367	19	23	273	292	21	22	37	42	27	34	1	2	2	2	—	2	2	10	—	—	—	—	—	—	
	17 995	18 909	900	996	13 914	15 913	1 628	1 699	1 309	1 687	2 101	2 196	92	1 015	101	261	301	269	313	1 882	45	51	302	1	125	54	
Aarwangen	1 851	1 982	72	85	1 596	1 714	54	61	131	147	142	145	—	165	10	14	18	17	18	24	89	2	2	5	—	—	—
Burgdorf	2 490	2 642	85	116	2 165	2 273	124	139	196	237	109	109	7	341	14	23	28	9	21	25	87	6	7	13	—	—	—
Fraubrunnen	1 499	1 630	10	11	1 318	1 422	19	21	139	152	33	46	—	103	4	9	9	9	7	13	3	3	10	—	—	—	—
Signau	1 231	1 467	26	35	1 054	1 266	57	61	101	117	45	58	3	81	7	12	13	12	13	42	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	972	1 031	19	26	838	883	55	61	78	89	20	24	—	79	2	26	30	27	27	40	5	5	23	—	—	—	—
Wangen a. A.	1 701	1 834	36	36	1 585	1 695	40	46	77	89	35	39	—	93	8	19	22	22	22	74	1	2	2	—	—	—	—
	9 744	10 586	248	309	8 556	9 253	349	389	722	832	365	421	10	862	45	103	120	101	118	345	17	19	53	—	—	—	—
Aarberg	1 660	1 681	45	51	1 562	1 581	12	12	74	76	57	63	3	3	3	3	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—
Biel	4 653	5 037	349	386	3 814	4 125	158	171	667	733	863	894	91	650	46	59	77	52	64	339	21	27	104	3	46	7	
Büren a. A.	1 243	1 293	—	—	1 063	1 098	17	18	156	176	7	11	—	82	9	9	12	8	10	19	1	2	3	—	—	—	—
Erlach	642	733	9	9	570	650	24	26	40	55	10	11	2	11	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	705	755	27	35	690	693	28	28	40	49	76	80	5	25	2	4	4	4	4	5	1	2	—	—	—	—	—
Nidau	1 285	1 398	41	52	1 064	1 131	106	126	117	137	39	56	—	142	7	6	7	6	9	13	42	—	—	—	—	—	—
	10 188	10 897	471	533	8 763	9 278	345	381	1 101	1 236	552	615	109	1 081	70	81	103	120	94	412	23	31	109	3	71	14	
Courtellary	1 526	1 528	24	25	1 391	1 385	63	64	60	63	36	41	—	217	5	12	12	11	11	29	3	3	11	—	—	—	—
Delémont	1 558	1 569	52	58	1 259	1 259	94	94	206	223	51	51	3	139	8	9	12	9	10	15	2	2	3	—	—	—	—
Freiburg	567	589	14	19	481	486	39	39	42	46	19	37	—	52	6	6	3	3	3	4	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	750	778	59	69	659	659	15	15	64	76	71	97	—	105	10	8	10	9	11	20	1	1	—	—	—	—	—
Münster	1 959	2 073	87	88	1 711	1 803	133	141	113	124	85	93	4	263	8	17	22	16	20	36	4	7	18	1	17	—	—
Neuenstadt	363	352	39	32	311	322	26	26	22	22	32	32	—	14	2	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	2 653	2 650	122	163	2 406	2 433	112	128	207	229	51	58	7	211	10	30	38	33	41	159	9	12	17	4	21	10	
	9 376	9 569	397	461	8 229	8 336	482	507	714	783	845	409	14	1 001	49	80	95	84	98	265	19	25	59	5	76	16	
	56 512	59 806	2 542	2 877	47 512	51 295	3 228	3 439	4 701	5 431	3 772	4 133	272	4 827	384	643	748	648	752	3 469	128	151	604	12	429	111	